S 18 KR 61/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 61/98
Datum	23.10.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 05.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.07.1998 verpflichtet, die Stromkosten (Ladestrom) fÃ¼r den vom KlÃ¤ger wegen seiner Behinderung benÃ¶tigten Elektrorollstuhl ab 18.06.1997 zu tragen und diese Kosten auch kÃ¼nftig zu Ã¼bernehmen.

Die erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten trÃ¤gt die Beklagte.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger beantragte mit Schreiben vom 26.09.1997 unter Berufung auf ein Urteil des Bundessozialgerichts, ihm die Stromkosten fÃ¼r den von ihm seit 18.06.1997 benutzten Elektrorollstuhl zu erstatten.

Mit Schreiben vom 30.09.1997 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass sie den Antrag ablehne, weil Stromkosten praktisch in jedem Haushalt anfielen und somit Kosten der allgemeinen Lebenshaltung darstellten. DarÃ¼ber hinaus sei zu berÃ¼cksichtigen, dass ein Elektrorollstuhl der Befriedigung des elementaren GrundbedÃ¼rfnisses "MobilitÃ¤t" diene. Dieses Recht nehme auch jeder Nicht-

behinderte fÃ¼r sich in Anspruch. Die hieraus resultierenden Kosten fielen in den eigenverantwortlichen Bereich. Insofern erscheine das Urteil des Bundessozialgerichts vom 0602.1997, 3 RK 12/96, weder sachgerecht noch umsetzbar.

Dagegen wandte sich der KlÃ¤ger mit der BegrÃ¼ndung, ein Elektrorollstuhl sei kein Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens. Im Gegensatz zu einem Menschen, der auf die Benutzung eines Elektrorollstuhles angewiesen sei, kÃ¶nne der Nichtbehinderte sein BedÃ¼rfnis nach MobilitÃ¤t ohne Stromkosten befriedigen.

Mit Bescheid vom 05.02.1998 lehnte die Beklagte die KostenÃ¼bernahme erneut ab. Dagegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.1998 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckwies, die Kosten etwa fÃ¼r PKW, Fahrscheine fÃ¼r Ã¶ffentliche Verkehrsmittel etc mÃ¼ssten auch von Nichtbehinderten selbst getragen werden. Ihre Auffassung werde von den SpitzenverbÃ¤nden der Krankenkassen geteilt.

Dagegen richtet sich die Klage, mit welcher der KlÃ¤ger sein Begehren weiterverfolgt.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich,

den Bescheid der Beklagten vom 05.02.1998 und den Widerspruchsbescheid vom 10.07.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Stromkosten(Ladestrom) fÃ¼r den von ihm wegen seiner Behinderung benÃ¶tigten Elektrorollstuhl ab 18.06.1997 zu tragen und diese Kosten auch zukÃ¼nftig zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Nach Auffassung der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen seien Betriebskosten von Hilfsmitteln grundsÃ¤tzlich in den Bereich der allgemeinen Lebenshaltung des Versicherten zuzuordnen. Diese Auffassung stehe im Einklang mit der Verordnung Ã¼ber Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung (HMVO). In Â§ 2 Nr. 11 dieser Verordnung werde die Energieversorgung bei HÃ¶rgerÃ¤ten fÃ¼r Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgrund des geringen Abgabepreises von der Leistungspflicht ausgenommen. Folgerichtig kÃ¶nne die Energieversorgung bei anderen Hilfsmitteln leistungsrechtlich nicht anders beurteilt werden. Â§ 2 Nr. 11 der Verordnung sei entsprechend anzuwenden.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt

der Gerichtsakte und der den KlÃ¤ger betreffenden VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 33 Abs. 1 S. 1 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Der Anspruch umfasst nach S. 2 der Vorschrift auch die notwendige Ãnderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Die Verordnung Ã¼ber Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung (HMVO) sieht einen Ausschluss von Ladestrom von RollstÃ¼hlen nicht vor.

Der Anspruch nach Â§ 33 Abs. 1 SGB V umfasst auch Teile und ZubehÃ¶rteile, die nicht den Begriff des wesentlichen Bestandteils erfÃ¼llen, wenn sie zum Gebrauch des Hilfsmittels erforderlich sind. Von daher fallen bei einem Elektrorollstuhl unter den Begriff des Hilfsmittels entsprechend auch der zum Gebrauch erforderliche Akku und das zu seinem Aufladen erforderliche LadegerÃ¤t. Soweit zum Betrieb eines GerÃ¤ts, das als Hilfsmittel geleistet wird, auch eine Energieversorgung gehÃ¶rt, ist diese ebenfalls von der Krankenkasse zu Ã¼bernehmen. Denn nur ein funktionstÃ¼chtiges Hilfsmittel kann den Zweck, die Behinderung des Versicherten auszugleichen, erfÃ¼llen. Wenn die Beklagte sich darauf beruft, dass auch der Nichtbehinderte Kosten aufwenden mÃ¼sse, um sein BedÃ¼rfnis nach MobilitÃ¤t zu befriedigen, so trifft dies im Hinblick auf den durch einen Rollstuhl bewirkten Behinderungsausgleich nicht zu. Der Rollstuhl dient nÃ¤mlich dem Ausgleich der verlorenen Funktion des GehenkÃ¶nnens. Diese Funktion wird aber bei nichtbehinderten Versicherten durch die aus der Nahrung gewonnene Energie und nicht durch elektrischen Strom, Kraftstoff fÃ¼r einen Pkw oder Kosten fÃ¼r Fahrkarten erfÃ¼llt.

Auch der Umstand, dass Stromkosten praktisch in jedem Haushalt anfallen und somit Kosten der allgemeinen Lebenshaltung sind, rechtfertigt es nicht, den KlÃ¤ger mit den Stromkosten fÃ¼r den Elektrorollstuhl zu belasten. Die Krankenkasse braucht zwar allgemeine GegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens nicht als Hilfsmittel zu gewÃ¤hren. Der Grund dafÃ¼r liegt darin, dass sie nur fÃ¼r solche Mittel aufzukommen hat, die spezifisch einer Behinderung entgegenwirken, indem sie eigens fÃ¼r diesen Zweck hergestellt werden oder zumindest ganz Ã¼berwiegend von Behinderten benutzt werden. Strom fÃ¼r die Aufladung von Akkus fÃ¼r ElektrorollstÃ¼hle wird aber nicht allgemein in Haushalten benÃ¶tigt. Wenn die Leistungspflicht der Krankenkasse fÃ¼r ein Hilfsmittel feststeht, gehÃ¶rt es zur vollstÃ¤ndigen Leistungserbringung, wenn auch die anfallenden Betriebskosten

Ã¼bernommen werden.

Â§ 2 Nr. 11 HMVO ist nicht analog anwendbar. Dies verbietet bereits die Tatsache, dass es sich um eine enumarative AufzÃ¤hlung von Hilfsmitteln handelt, die ausnahmsweise nicht von den gesetzlichen Krankenkassen zu finanzieren sind. Derartige Vorschriften sind nicht analogfÃ¤hig. Wenn der Verordnungsgeber unterstellt, die Voraussetzungen lÃ¤gen vor, Ladestrom fÃ¼r ElektrorollstÃ¼hle auszunehmen, muss er die Hilfsmittelverordnung entsprechend Ã¤ndern. Es bestehen aber Zweifel, ob die Kosten als geringfÃ¼gig angesehen werden kÃ¶nnen (so auch das BSG aaO).

Soweit die Beklagte praktische Hindernisse sieht, hat das Bundessozialgericht in der bereits genannten Entscheidung (Bl. 6 des amtlichen Umdrucks) MÃ¶glichkeiten aufgefÃ¼hrt, wie die LeistungsgewÃ¤hrung durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnte. Es wÃ¤re auch denkbar, durch die Auskunft des Herstellers den Verbrauch an Strom zu ermitteln und einen KilometerzÃ¤hler an den Rollstuhl anzubringen, um eine mÃ¶glichst genaue Abrechnung zu ermÃ¶glichen, wenn die Beklagte eine pauschale Abrechnungsweise ablehnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Erstellt am: 22.12.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024